

Förderungsfonds Wissenschaft der **VG WORT GmbH**

RICHTLINIEN

für Anträge auf und die Vergabe von Druckkostenzuschüssen

(Fassung vom 29. November 2018)

§ 1

Geförderte Druckwerke

- (1) Die Förderungsfonds Wissenschaft der VG WORT GmbH kann für die erstmalige Veröffentlichung von wissenschaftlichen Werken und Fachwerken in deutscher Sprache Druckkostenzuschüsse für nachfolgende Werkformen gewähren:
1. Monographien, einschließlich Habilitationsschriften und Dissertationen
 2. Text- und Gesamtausgaben, die nach wissenschaftlichen Grundsätzen ediert und kommentiert sind
 3. Quellenpublikationen (Corpora, Denkmäler, Regesten u.a.)
 4. Wörterbücher für wissenschaftliche oder fachliche Zwecke
 5. Wissenschaftliche oder fachliche Bibliographien, deren Veröffentlichung in kultureller und wissenschaftlicher Hinsicht bedeutsam ist
 6. Übersetzungen in fremden Sprachen erschienener Werke (ausgenommen wissenschaftliche Verkehrssprachen) in die deutsche Sprache, wenn das Werk von besonderer Bedeutung für die Wissenschaft ist

§ 2

Nichtgeförderte Druckwerke

- (1) Druckkostenzuschüsse werden nicht gewährt für:
1. Unveränderte oder unwesentlich veränderte Neudrucke
 2. Werke, die im Rahmen eines von der Deutschen Forschungsgemeinschaft oder einer vergleichbaren Institution geförderten Projekts entstanden sind
 3. Werke, die aus sachlichen oder fachlichen Gründen von anderen Förderungseinrichtungen bereits abgelehnt wurden
 4. Werke, deren Auflage über 800 Exemplaren liegt
 5. Werke, deren Förderung einer Senkung des Ladenpreises dienen soll
 6. Sammelwerke mit Beiträgen verschiedener Autoren
 7. Dissertationen, wenn zwischen der letzten mündlichen Prüfung und der Antragstellung mehr als 24 Monate liegen oder nicht in sämtlichen Einzelgutachten das höchste Prädikat ausgewiesen wird, das die Fakultät zu vergeben hat
 8. Werke, bei denen weniger als 18 Monate zwischen der Buch- und einer Open Access-Veröffentlichung liegen

§ 3

Ausnahmegewährung

Beirat oder Bewilligungsausschuss können in besonders gelagerten Fällen nach § 1 und § 2 Ausnahmen gestatten.

§ 4

Höhe der Druckkostenzuschüsse

- (1) Der Druckkostenzuschuss beträgt bis zu 100 Prozent des Differenzbetrags zwischen den anerkannten Herstellungskosten zuzüglich anteiligen Verlagsgemeinkosten und dem voraussichtlichen Nettoverlagserlös in den ersten zwei Absatzjahren. Der Verlag ist gehalten, bei der Herstellung des Werks die kostengünstigste und dem Werk bestangemessene Ausstattung zu wählen.
- (2) Der Druckkostenzuschuss wird netto ohne Umsatzsteuer ausbezahlt und ist nicht zurückzuzahlen.

§ 5

Antragstellung

- (1) Druckkostenzuschüsse können nur von Wahrnehmungsberechtigten (Verfasser, Herausgeber und Verlag) unter Verwendung der hierfür vorgesehenen, elektronisch zur Verfügung stehenden Formulare beantragt werden. Bei einem im Ausland ansässigen Antragsteller kann vom Erfordernis des Abschlusses eines Wahrnehmungsvertrags abgesehen werden.
- (2) Anträge können nur dann gestellt werden, wenn abgeschlossene veröffentlichungsreife Manuskripte vorliegen und eine baldige Herstellung in Aussicht genommen ist.
- (3) Jedem Antrag sind beizufügen:
 1. Eine ausführliche Darstellung des vorgesehenen Inhalts und der Zielrichtung des Werks in einer auch dem Nichtfachmann verständlichen Form
 2. Eine Erklärung des Verlags, das zu bezuschussende Werk bei Gewährung eines Druckkostenzuschusses zu veröffentlichen
 3. Eine Verlagskalkulation nach vorgegebenem Muster unter Beifügung eines Satzmusters (evtl. eine Satzprobe aus einem vergleichbaren Werk)
 4. Mindestens ein Fachgutachten
 5. Bei einem Antrag auf Förderung einer Dissertation oder Habilitationsschrift sind alle Gutachten, die im Rahmen des Verfahrens erstellt wurden, vorzulegen. Sollte bei Habilitationsschriften der Abschluss des Verfahrens länger als 24 Monate zurückliegen, ist darüber hinaus ein aktuelles Fachgutachten nötig
 6. Eine elektronische Fassung (PDF) des vollständigen satzfertigen Manuskripts (Upload über FTP-Server, die Zugangsdaten sind dem Antragsformular zu entnehmen)

- (4) In Verlagskalkulation und -Abrechnung darf die Druckauflage nicht unter 120 Exemplare sinken. Der voraussichtliche Absatz in den ersten zwei Jahren darf nicht geringer als mit 40 Prozent der Verkaufsauflage, mindestens jedoch muss er mit 80 Exemplaren angesetzt werden. Bei »quellenerschließenden Werken« kann die Mindestabsatzzahl bis auf 40 Exemplare abgesenkt werden. Für letztere Werke sind die tatsächlichen Absatzzahlen der ersten 4 Jahre zu belegen; bei Abweichungen vom ursprünglichen Ansatz ist der entsprechende Anteil des Zuschusses zurückzuerstatten. »Sonderkosten« können nur bei ausführlicher Begründung und unter Beifügung genauer Nachweise berücksichtigt werden.

§ 6

Ablehnung eines Antrags

- (1) Die Ablehnung eines Antrags wird nicht begründet. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung eines Druckkostenzuschusses besteht nicht.

§ 7

Verpflichtungserklärung

- (1) Die Auszahlung eines Druckkostenzuschusses setzt voraus, dass zwischen dem Verfasser (Herausgeber) und dem Verleger ein Verlagsvertrag abgeschlossen ist.
- (2) Kommt ein Verlagsvertrag zwischen dem Verfasser und dem Verlag nicht zustande oder wechselt der Verfasser den Verlag, gilt die Bewilligung als widerrufen. Ein neuer Antrag kann gestellt werden.

Mit der Annahme eines Druckkostenzuschusses der Förderungsfonds Wissenschaft der VG WORT GmbH verpflichten sich Verfasser (Herausgeber) und Verleger durch eine gemeinsam unterschriebene Erklärung, die nachfolgend aufgeführten Bedingungen einzuhalten. Die Förderungsfonds Wissenschaft der VG WORT GmbH kann die Bewilligung widerrufen, wenn ihr diese Verpflichtungserklärung nicht spätestens vier Wochen nach Zusendung der Bewilligung zugegangen ist.

1. Werke, für die ein Zuschuss gewährt worden ist, müssen innerhalb von 24 Monaten nach Bewilligung erscheinen, sonst verfällt der Zuschuss. Ausnahmen sind nur mit Zustimmung der Förderungsfonds Wissenschaft der VG WORT GmbH möglich.
2. Im Impressum des Werks auf der Rückseite des Titelblattes ist die Bemerkung einzufügen: »**Gedruckt mit Unterstützung des Förderungsfonds Wissenschaft der VG WORT**«. Bei Werbung und Vertrieb darf auf die Förderung nicht hingewiesen werden. Ausnahmen bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Förderungsfonds Wissenschaft der VG WORT GmbH.
3. Unmittelbar nach Erscheinen des Werks hat der Verlag der Förderungsfonds Wissenschaft der VG WORT GmbH die im Bewilligungsbescheid festgelegte

Zahl von Freiemplaren portofrei zu liefern. Weitere Exemplare können jederzeit zum Buchhändler-Nettopreis erworben werden.

4. Werden Druckkostenzuschüsse von anderer Seite als von der Förderungsfonds Wissenschaft der VG WORT GmbH bewilligt, die im Antrag oder in der Vorkalkulation nicht oder noch nicht als fest zugesagt aufgeführt sind, so haben Verlag oder Autor/in darüber unverzüglich Mitteilung zu machen.
5. Größere Änderungen des Textes nach Vorliegen der Bewilligung bedürfen der Zustimmung der Förderungsfonds Wissenschaft der VG WORT GmbH. Sie sind ebenso wie erhebliche Veränderungen der Herstellungskosten durch den Verlag mitzuteilen, sobald sie sich übersehen lassen. Insbesondere ist dann der Ladenpreis vor der endgültigen Festsetzung mit der Förderungsfonds Wissenschaft der VG WORT GmbH abzustimmen, die sich vorbehält, in diesem Falle die Zuschussbedingungen zu ändern.
6. Der Druckkostenzuschuss wird an den Verlag gezahlt, sobald das Werk gedruckt ist, die Freistücke eingegangen sind und eine Abrechnung auf dem dafür bereitgestellten Formular über die tatsächlich entstandenen Herstellungskosten zusammen mit den Kopien der Herstellerrechnungen vorgelegt wurde.

Die überwiesenen Mittel werden zurückgefordert, wenn sie trotz wiederholter Erinnerung nicht ordnungsgemäß abgerechnet werden.

7. Die Förderungsfonds Wissenschaft der VG WORT GmbH ist berechtigt, nach der Unterzeichnung der Verpflichtungserklärung die Verwendung der für das Druckwerk bewilligten Mittel durch Einsicht in die Bücher und Belege selber zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Verfasser/Herausgeber und Verlag sind verpflichtet, die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
Ergibt eine Überprüfung, dass Zuschüsse in zu großer Höhe ausgezahlt wurden, ist der Differenzbetrag zurückzuzahlen.
8. Erfüllungsort ist der Sitz der Förderungsfonds Wissenschaft der VG WORT GmbH.

Untere Weidenstraße 5 • 81543 München • Tel. (089) 51412-74 • Fax (089) 51412-75
Sitz der Gesellschaft: München • Amtsgericht München HRB 57708
Bankverbindung: HypoVereinsbank München, Kto. 6998933 (BLZ 70020270)
IBAN: DE62 7002 0270 0006 9989 33 • BIC: HYVEDEMMXXX